

GEMEINDE EXTEN

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

KREIS GRAFSCHAFT SCHAUMBURG

MAßSTAB 1 : 1 000

FLUR 3

BEBAUUNGSPLAN NR. 3

2. ÄNDERUNG

„Hisskamp“

Satzung auf Grund der §§ 2 Absatz 1, 9 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Wahlperiode der Räte der Gemeinden und der Kreistage vom 16. März 1972 (Nds. GVBl. S. 137).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Durch den Bebauungsplan Nr. 3 „Hisskamp“ 2. Änderung wird der Bebauungsplan Nr. 3 „Hisskamp“ für den festgesetzten Geltungsbereich aufgehoben.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Hisskamp“ 2. Änderung sind die unter § 4 Absatz 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO genannten Ausnahmen unzulässig.

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperrung in mehr als 0,80 m Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500,- DM festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (SOG) gelten entsprechend.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Baugrenze
-  überbaubare Grundstücksfläche
-  nicht überbaubare Grundstücksfläche
-  Verkehrsfläche
-  offene Bauweise
-  allgemeines Wohngebiet
-  Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
-  Grundflächenzahl
-  Geschosflächenzahl
-  Sichtdreieck
-  Grünfläche
-  Spielplatz
-  öffentliche Parkfläche



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15. Sept. 1972).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.
 Rinteln, den 4.10.1973
 2.5.
 (L.S.) *gez. Trischmann*

PLAN-UNTERLAGE VERVIELFÄLTIGT MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS

Der Rat der Gemeinde Exten hat in seiner Sitzung am 10.1.1973 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 5.3.1973 ortsbüchlich durch Aushang bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 13. März 1973 bis 14. April 1973 öffentlich ausgelegt.
 Exten, den 16.4.1973
 (L.S.) *gez. Maak*
 Gemeindedirektor

Der vom Rat der Gemeinde Exten in der Sitzung vom 27. April 1973 beschlossene Bebauungsplan wird hiemit gemäß § 11 BBauG nach Mitgabe der Verfügung 214 - 2597/73 - vom heutigen Tage genehmigt.
 Hannover, den 20.7.1973
 (L.S.) Der Regierungspräsident in Hannover
 im Auftrage:
gez. Reinhold

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
 Rinteln, den 1. September 1972
 ARCHITEKT BDA HANS BUNDTZEN
 ORTSPLANER
 RINTELN/WESEF

Der Rat der Gemeinde Exten hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 27. April 1973 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
 Exten, den 28. April 1973
 (L.S.) *gez. Möller*
 Beigeordneter Gemeindedirektor *gez. Maak*
 Gemeindedirektor

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 12.9.1973 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
 Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt - Gemeinde - Verwaltung ab sofort öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
 Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
 Exten, den 23.8.1973
 (L.S.) *gez. Maak*
 Gemeindedirektor